

II-677 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1.2.1991
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/171-IA10/90

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Dr. Gugerbauer
und Kollegen, Nr. 158/J vom 13. Dezember 1990
betreffend wassergefährdende Tätigkeit eines
Gewerbebetriebes

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

142 IAB
1991 -02- 05
zu 158 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen haben am 13. Dezember 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 158/J, betreffend wassergefährdende Tätigkeit eines Gewerbebetriebes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihrem Ressort bekannt, warum die oberösterreichischen Behörden im Falle der Firma Schlager die einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht vollziehen ?
2. Werden sie die oberösterreichischen Behörden anweisen, in diesem Fall Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers einerseits und zum Schutz der Anrainer vor Abschwemmungen des Müllberges andererseits zu setzen ?"

- 2 -

Zu Frage 1:

Es ist richtig, daß am Betriebsgelände der Firma Schlager in Timelkam Aufschüttungen getätigt worden sind. Laut Auskunft der oberösterreichischen Wasserrechtsbehörde handelt es sich dabei nicht um Abfall, sondern um Erd- und Bauschutt aufschüttungen, die aufgrund der Höhe (1 m über Gelände) insbesondere baurechtlich relevant sind.

Eine wasserrechtliche Relevanz liegt hinsichtlich dieser Aufschüttungen nicht vor.

Diese besteht bei einer Altstofflagerung dann, wenn mehr als geringfügige Einwirkungen auf die Gewässer zu erwarten sind, d.h. eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ist dann gegeben, wenn nach dem natürlichen Lauf der Dinge mit nachteiligen Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer zu rechnen ist.

Es kann also nicht davon gesprochen werden, daß das Wasserrechtsgesetz seitens der oberösterreichischen Behörde im gegenständlichen Fall nicht vollzogen wird.

Zu Frage 2:

Die oberösterreichische Wasserrechtsbehörde ist vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angewiesen worden, die gegenständliche Aufschüttung im Hinblick auf allfällige Einwirkungen auf das Grundwasser zu prüfen und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ehestmöglich zu berichten.

Der Bundesminister:

